

lanzverantwortlichen Ministerien, bei Staatsplanpositionen mit der Staatlichen Plankommission, abzustimmen.

(2) Der Umfang der Serienproduktion energieintensiver Anwendungsanlagen ist, wenn nicht eine Maßnahme des Abs. 1 festgelegt ist, vom zuständigen bilanzbeauftragten Organ bzw. Bilanzorgan bei der Ausarbeitung der Fünfjahrpläne bzw. in Vorbereitung der Jahrespläne mit der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung abzustimmen.

(3) Die Nomenklaturen der energieintensiven Anlagen werden vom Minister für Kohle und Energie herausgegeben.

§ 6

(1) Die Energielieferer und die ihnen unmittelbar übergeordneten Organe sind dafür verantwortlich, daß die Versorgungsaufgaben, Lieferpflichten und weiteren energiewirtschaftlichen Aufgaben nach Maßgabe der Rechtsvorschriften erfüllt werden. Bei erkennbaren Abweichungen des Versorgungsprozesses von den Vorgaben sind die der Leitungsebene entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

(2) Soweit die Energielieferer Energieträger umwandeln oder anwenden, unterliegen sie und die ihnen unmittelbar übergeordneten Organe den für Energieabnehmer bzw. ihre übergeordneten Organe geltenden Regelungen.

§ 7

(1) Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie werden, soweit das die Versorgungsnetze, bei Wärmeenergie auch die Erzeugungsanlagen, im betreffenden Territorium zulassen, bereitgestellt. Bei der Versorgung mit festen und flüssigen Brennstoffen sind die volkswirtschaftlich erforderliche Vorrätswirtschaft, die optimalen Transportbeziehungen und die Produktions- bzw. Importbedingungen zu berücksichtigen. Bei der Versorgung mit Erdgas sind außer den Netzverhältnissen auch die Gewinnungs- bzw. Importbedingungen zu berücksichtigen.

(2) Die Pflicht zur Versorgung mit einem bestimmten Energieträger besteht, wenn

1. auf der Grundlage des Abs. 1 in den Einsatz gemäß § 17 eingewilligt (vorher zugestimmt) oder eine Bestätigung der künftigen Anschluß- und Liefermöglichkeit bzw. Liefermöglichkeit gegeben wurde;
2. keine Entscheidung zum Austausch des bisher eingesetzten Energieträgers ergangen ist.

Die Pflicht zur Versorgung mit Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 außerdem in bezug auf den Normalbedarf der Energieabnehmer, es sei denn, der Aufwand für die Errichtung oder Erweiterung der Anschlußanlage ist volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt.

§ 8

(1) Das Energiekombinat ist im Rahmen seiner Pläne für den Anschluß von Abnehmeranlagen an öffentliche Versorgungsnetze und für die Erweiterung der Anschlußanlagen verantwortlich.

(2) Eine Abnehmeranlage ist anzuschließen und eine Anschlußanlage zu erweitern, wenn die Pflicht zur Versorgung mit dem betreffenden Energieträger besteht.

(3) Eine Abnehmeranlage kann angeschlossen und eine Anschlußanlage kann erweitert werden, obwohl keine Pflicht zur Versorgung mit dem betreffenden Energieträger besteht, wenn das ohne Verstärkung des öffentlichen Versorgungsnetzes möglich ist. Das öffentliche Versorgungsnetz ist für Anschlüsse dieser Art nur zu verstärken, wenn das volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Auf Anfrage ist Auskunft über die Anschluß- und Erweiterungsmöglichkeit zu geben; wird danach ein Anschluß- oder Erweiterungsantrag gestellt, ist vom Energiekombinat darüber zu entscheiden.

(4) Die Abnehmeranlage muß den in den technischen Anschlußbedingungen und anderen Rechtsvorschriften vorgese-

henen oder auf ihrer Grundlage festgelegten Bedingungen entsprechen. Das Energiekombinat kann, bis diese Bedingungen erfüllt sind, den Anschluß verweigern und bei Kontrolle Vorgefundene vorschriftenwidrige Abnehmeranlagen zeitweilig sperren.

(5) Der an öffentliche Versorgungsnetze bereits angeschlossene Abnehmer muß auf begründete Auflage des Energiekombinats einen Dritten an seine Anlage anschließen, wenn

1. der volkswirtschaftliche Anschlußaufwand dadurch wesentlich vermindert werden kann;
2. der bereits angeschlossene Abnehmer und der Dritte sicher versorgt werden können;
3. dem bereits angeschlossenen Abnehmer bei der Energieverbrauchsabrechnung keine Nachteile entstehen;
4. der Drittanschluß im Hinblick auf die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks zumutbar ist.

Die Pflicht wirkt auch gegenüber dem Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks, der nicht zugleich Inhaber der Abnehmeranlage ist; das Energiekombinat hat gegebenenfalls auch ihm eine begründete Auflage zu geben. Dieser Absatz gilt nicht für das Verhältnis des Vermieters zum Mieter bzw. des Nutzungsgebers zum Nutzer.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf sonstige Energielieferer entsprechend anzuwenden.

§ 9

(1) Das Energiekombinat hat die Entwicklung des Energiebedarfs in territorialen Schwerpunkten und die zu seiner Deckung erforderlichen Energiefortleitungsanlagen, gegebenenfalls auch Energieerzeugungsanlagen, in langfristigen Versorgungskonzeptionen darzustellen. Sie müssen mit der langfristigen Konzeption des Energieträgereinsatzes übereinstimmen.

(2) Das Energiekombinat hat komplex-territoriale Energiebedarfspläne aufzustellen. Sie haben den Energiebedarf im Bezirk für den Fünfjahrplan- und Jahresplanzeitraum unter Berücksichtigung der Deckungsmöglichkeiten nach Energieträgern darzustellen. Die Pläne müssen mit den Komplexbilanzen „Energie“ übereinstimmen.

(3) Das Energiekombinat erteilt auf der Grundlage der Kontingente „Leistung“ verbindliche Vorgaben für die höchstzulässige Inanspruchnahme von Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie während festgelegter Zeiten (Leistungsanteile). Die Leistungsanteile dürfen nur dann geringer als die Kontingente „Leistung“ sein, wenn die Leistung über die vorhandene Anschlußanlage oder das ihr vorgelagerte Versorgungsnetz nicht übertragen werden kann oder wenn die Kontingente „Leistung“ nachweislich überhöht sind.

(4) Der Energieabnehmer ist verpflichtet, über die Einhaltung der Leistungsanteile und Limite für Temperatur- und Versorgungsstufen sowie die Kontingente „Verbrauch“ von festen und flüssigen Brennstoffen schriftliche Nachweise zu führen.

(5) Bei Überschreitung der Leistungsanteile, der Kontingente „Verbrauch“ von Energieträgern oder der zulässigen Raumlufttemperaturen sind ökonomische Sanktionen anzuwenden.

§ 10

(1) Die Räte der Bezirke haben die mit ihnen abzustimmenden energiewirtschaftlichen Maßnahmen (insbesondere Investitionen), Konzeptionen und Pläne mit der Entwicklung im Territorium zu koordinieren und territorial einzuordnen.

(2) Die Räte der Bezirke haben auf der Grundlage der Ergebnisse der langfristigen Planung der Standortverteilung der Produktivkräfte und der territorialen Abstimmungen und Koordinierungen zu den Fünfjahr- und Jahresplänen die Ausarbeitung der komplex-territorialen Energiebedarfspläne zu unterstützen. Durch territoriale Abstimmung und Koordinierung der Maßnahmen der Energiewirtschaft einschließlich der Vorschläge für rationelle Lösungen zur Deckung des